Mandantenhinweis zu Mängelansprüchen bei Insolvenz des Unternehmers

- Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. Mai 2012 (AZ: II ZR 130/10) -

Handwerk soll goldenen Boden haben. Gleichwohl ist auch in der Baubranche zuweilen festzustellen, dass man sich auf ein Unternehmen, häufig in der Rechtsform der GmbH, besser nicht eingelassen hätte: Nicht nur dass mangelhaft gearbeitet und dann alles bestritten wurde: Kurz nach der Verurteilung erfolgt ein Insolvenzantrag.

Lässt sich nachweisen, dass eine GmbH schon „pleite“ war, als sie sich um den Auftrag beworben hat, bietet der Bundesgerichtshof (BGH) zumindest in den Fällen einen Ausweg, in denen der Geschäftsführer über Vermögen verfügt: Dieser haftet persönlich. Er hätte den Vertrag nicht mehr schließen dürfen, sondern für die GmbH einen Insolvenzantrag stellen müssen. Da er das nicht getan hat, ist es überhaupt erst zum Vertragsschluss gekommen - mit einer insolventen Gesellschaft hätte niemand mehr einen Bauvertrag geschlossen. Wegen dieser sog. Insolvenzverschleppung haftet der Geschäftsführer auf Ersatz des sog. Vertrauensschadens. Das ist der Schaden, den der Bauherr dadurch erleidet, dass er bei Vertragsschluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers vertraut.

Der BGH hat am 14. Mai 2012 (Az. II ZR 130/10) entschieden, dass der Vertrauensschaden auch mangelbedingte Kosten umfassen kann: Zu ersetzen sind die Mängelbeseitigungskosten, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich sind, ebenso vom Bauherrn gestellte Materialien, die mangelhaft verbaut wurden und nicht wiederverwendet werden können. Schließlich muss der Geschäftsführer auch die Prozesskosten aus dem Prozess des Bauherrn gegen die GmbH ersetzen, die diese insolvenzbedingt nicht erstatten kann.

Wir raten Geschäftsführern, ihre Insolvenzantragspflicht unbedingt zu beachten. Bauherren raten wir dazu, bei Insolvenz des beauftragten Unternehmens auch die Erfolgsaussichten von Schritten gegen den Geschäftsführer anwaltlich prüfen zu lassen, bevor vorschnell auf Ansprüche verzichtet wird.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihre Rechtsanwälte Herlitzius

HERLITZIUS Notar Rechtsanwälte Fachanwälte
Drubbel 1-2 · 48143 Münster
Tel.: 0251 / 48 88 38-0 · Fax: 0251 / 48 88 38-38
Web: www.dr-herlitzius.de · E-Mail: info@dr-herlitzius.de